

TIERHÜTER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

DER VEREINE FÜR DIE NUTZUNG FREMDER PFERDE

Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) - (Stand 01.01.2015) sowie der Besonderen Bedingungen; Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung von Sportorganisationen (BBR) -Stand: Januar 2002-. In Abweichung von Abschnitt BBR 10 I. besteht der Versicherungsschutz nur für die Nutzung der Pferde und nicht für Schäden durch die Unterstellung der Pferde beim Verein bzw. durch die Pflege vom Verein.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Nutzung fremder Pferde, bei Ansprüchen Dritter gegen den Verein als Tierhüter gem. § 834 BGB. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Überlassung der Pferde an Nichtmitglieder (z.B. beim Reitunterricht). Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht der Gastreiter, sofern für diese kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden **an** den fremden Pferden.

Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis

€ 3.000.000,-- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer ist auf das Doppelte dieser Deckungssummen begrenzt.

Der gebotene Versicherungsschutz gilt nicht für Pferde, die beim Verein untergestellt sind bzw. vom Verein gepflegt werden, sondern nur vom Verein **genutzt** werden.

Der Jahresbeitrag für den genannten Versicherungsschutz beträgt für jedes vom Verein eingesetzte fremde Pferd

€ 135,71

einschließlich 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer.

Es sind alle vom Verein eingesetzte fremde Pferde **namentlich** zum Versicherungsschutz anzumelden.

Das Angebot ist bis zum 30.06.2018 gültig.